

Satzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation

(Allgemeine Immatrikulationssatzung)

vom 15.08.2024

Auf Grund von §§ 60 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 6, 61 Absatz 2 Satz 2, 63 Absatz 2, 64 Absatz 1 und 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 16.07.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahreinteilung
- § 3 Immatrikulationsverpflichtung
- § 4 Mitwirkungspflichten; Elektronische Kommunikation

II. Bestimmungen für Studierende

- § 5 Immatrikulation
- § 6 Immatrikulationsantrag
- § 7 Versagung der Immatrikulation
- § 8 Wechsel des Studiengangs; Studienplatztausch
- § 9 Rückmeldung
- § 10 Beurlaubung
- § 11 Beurlaubungsgründe
- § 12 Exmatrikulation
- § 13 Exmatrikulationsgründe
- § 14 Exmatrikulation auf Antrag

III. Bestimmungen zum Gasthörer-, Schüler-, Kontakt-, Orientierungs- und Promotionsstudium

- § 15 Gasthörerstudium
- § 16 Schülerstudium
- § 17 Kontaktstudium
- § 18 Orientierungsstudium
- § 19 Promotionsstudium

IV. Schlussvorschrift

- § 20 In-Kraft-Treten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art.3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden für alle Bachelor- und Masterstudiengänge, der Studierenden im Orientierungsstudium sowie für Personen, die als Doktoranden am Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg angenommen worden sind. ²Die Satzung regelt die einzuhaltenden Fristen und Formerfordernisse gemäß § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (im Folgenden: LHG) sowie das Verfahren zur Registrierung von Gasthörern, Teilnehmenden am Schülerstudium und Kontaktstudierenden.

§ 2 Studienjahreinteilung

¹Das Studienjahr gliedert sich in das Sommer- und Wintersemester. ²Das Sommersemester umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 31. August. Das Wintersemester umfasst den Zeitraum vom 01. September bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres.

§ 3 Immatrikulationsverpflichtung

- (1) ¹Der Immatrikulation geht in zulassungsbeschränkten Studiengängen ein Zulassungsverfahren oder ein Verfahren zur Annahme als Doktorand voraus. ²Studierender der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ist, wer für ein Studium in einem Studiengang der Hochschule Albstadt-Sigmaringen oder als Doktorand am Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg angenommen worden ist, immatrikuliert ist. ³Die Immatrikulation ist für den Besuch von Lehrveranstaltungen und die Ablegung von Prüfungen erforderlich. ⁴Studierende müssen im Rahmen ihres Studiums bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung, einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Wiederholung, immatrikuliert sein.
- (2) Gasthörer, Hochbegabte und Kontaktstudierende im Sinne des § 64 LHG müssen sich vor dem Besuch von Lehrveranstaltungen oder der Nutzung von Hochschuleinrichtungen nicht immatrikulieren, aber gemäß den Regelungen von § 15 bis § 17 dieser Satzung registrieren lassen.

§ 4 Mitwirkungspflichten; Elektronische Kommunikation

- (1) Wer an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen als Studierender immatrikuliert ist, ist verpflichtet, dem Studierendensekretariat unverzüglich mitzuteilen:
1. eine Änderung des Namens, der Postzustellungsanschrift oder der Staatsangehörigkeit,
 2. den Verlust des Studierendenausweises,
 3. die Aufnahme eines Studiums an einer anderen Hochschule,
 4. das Auftreten einer Krankheit, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet bzw. den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht,
 5. die Verbüßung einer Freiheitsstrafe,
 6. den Wechsel der Krankenkasse bei Pflichtversicherung in der studentischen Krankenversicherung.
- (2) ¹Mit der Immatrikulation erklären sich die Studierenden damit einverstanden, dass die schriftliche Kommunikation, in Bezug auf das Studium und die mit der Mitgliedschaft an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen einhergehenden Rechte und Pflichten, über von der Hochschule Albstadt-Sigmaringen bereitgestellte elektronische Mittel stattfindet, sofern von der zuständigen Stelle der Hochschule Albstadt-Sigmaringen oder Verwaltungsvorschriften nicht anders festgelegt ist. ²Zu den elektronischen Mitteln zählen insbesondere die von der Hochschule bereitgestellten Portale, insbesondere das Campusmanagementsystem sowie der Account und die zugeteilte studentische E-Mail-Adresse. ³Mit der Bereitstellung des Accounts und der studentischen E-Mail-Adresse durch die Hochschule Albstadt-Sigmaringen gilt der Zugang nach § 3a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes als eröffnet. ⁴Die Studierenden sind verpflichtet, das von der Hochschule Albstadt-Sigmaringen zur Verfügung gestellte E-Mail-Postfach regelmäßig abzurufen. ⁵Studierenden, denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Kommunikation nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt. ⁶Diesen Studierenden wird gestattet, ihre Anfrage, neben der Kommunikation via Telefon ebenso formlos im Briefformat zu stellen.

II. Bestimmungen für Studierende

§ 5 Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation als Studierender erfolgt auf Antrag nach dem in den nachfolgenden Paragraphen geregelten Verfahren. ²Die Immatrikulation wird grundsätzlich nur für einen Studiengang ausgesprochen. ³Personen, die vom Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg als Doktorand aufgenommen worden sind, werden gemäß § 60 Abs.1 Satz 1 Buchst. b) LHG immatrikuliert.

- (2) ¹Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen (Parallelstudium) ist nur zulässig, wenn dies aus besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen erforderlich ist (§ 60 Abs. 1 S. 3 LHG). ²Dies muss von den für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Studiendekanen bestätigt werden. ³Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen für den gleichen Studiengang ist ausgeschlossen.
- (3) Die Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist zulässig, soweit ein gemeinsames Studienangebot vorliegt, die Studien- und Prüfungsordnungen (oder sonstigen Satzungen) dies regeln und unterschiedliche Teile des Studiums von den beteiligten Hochschulen angeboten werden.
- (4) ¹Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn sie die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation nachweisen (§§ 58, 59 LHG) und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen (§ 60 LHG, § 7 dieser Satzung). ²Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose haben außerdem die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen (§ 58 Abs. 1 S. 2 LHG).
- (5) ¹Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft zur Hochschule Albstadt-Sigmaringen und zu der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs obliegt. ²Sind Studierende in einem Studiengang eingeschrieben, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, oder sind Studierende in zwei oder mehr Studiengängen mehrerer Fakultäten eingeschrieben, bestimmen sie bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie wahlberechtigt und wählbar sein wollen (§ 22 Abs. 3 LHG). ³In einem solchen Fall ist die Änderung der Bestimmung bei der Rückmeldung zulässig. ⁴Doktoranden erwerben durch die Immatrikulation in der Regel die Mitgliedschaft in der Fakultät, in welcher ihr Erstbetreuer Mitglied ist.
- (6) ¹Erfolgt die Immatrikulation vor Semesterbeginn, so beginnt die Mitgliedschaft erst ab dem Tage des Semesterbeginns. ²Die Immatrikulation wird vollzogen durch Aushändigung der Online-Zugangsdaten und des Studierendenausweises in Form einer multifunktionalen Chipkarte, der gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausgegeben wird. ³In dieser vereinen sich neben der Funktion Studierendenausweis insbesondere die Funktionen Bibliotheksausweis, Gebäudezugang und die elektronische Geldbörse. ⁴Voraussetzung für die Inanspruchnahme einiger der genannten Funktionen ist, dass die Studierenden den Studierendenausweis mit einem Lichtbild versehen lassen und den Validierungsstreifen semesterweise an einem der Validierungsautomaten erneuern lassen.

§ 6 Immatrikulationsantrag

- (1) ¹Die Immatrikulation wird in einem Online-Verfahren durchgeführt. ²Dabei muss der Antrag von der antragstellenden Person online ausgefüllt und übermittelt sowie ausgedruckt, unterschrieben und fristgerecht mit den vollständigen Unterlagen bei der Hochschule Albstadt-Sigmaringen eingereicht werden. ³In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei schwierigen Sachverhalten, kann die Hochschule das persönliche Erscheinen des Studienbewerbers im Studierendensekretariat verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist.

- (2) ¹In zulassungsfreien Studiengängen wird die Antragsfrist von dem Rektor festgesetzt und spätestens am 15.5. für das folgende Wintersemester bzw. am 15.11. für das folgende Sommersemester bekanntgemacht. ²Der Antrag auf Immatrikulation als Doktorand gem. § 38 Abs. 5 1. Halbsatz LHG kann jederzeit im Semester gestellt werden.
- (3) ¹Geht der Immatrikulation ein Zulassungs- oder sonstiges Vorverfahren voraus (insbesondere bei zulassungsbeschränkten Studiengängen, Studiengängen mit Eignungsfeststellungsverfahren, Zulassungsverfahren für ausländische Studierende), so wird die Antragsfrist im Zulassungsbescheid bestimmt. ²Kann ein Studienbewerber diese Frist aus nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten, kann er auf Antrag eine Nachfrist erhalten. ³Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Rektor.
- (4) ¹Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:
1. der ausgefüllte Immatrikulationsantrag mit den Angaben zur Person i.S.d. § 12 Abs. 1 S.1 LHG i.V.m. § 2 Hochschuldatenschutzverordnung sowie ein digitales Passbild neueren Datums; bei minderjährigen Studienbewerbern ist eine zusätzliche Einwilligung von den gesetzlichen Vertretern einzureichen.
 2. eine Kopie des gültigen Personalausweises, ersatzweise des Reisepasses;
 3. eine Kopie des Nachweises der Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang gemäß § 58 LHG;
 4. der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der Studenten-Krankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung;
 5. der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge; das Studierendensekretariat stellt die Höhe der fälligen Gebühren und Beiträge fest; der festgesetzte Gesamtbetrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf ein von der Hochschule bestimmtes Konto zu entrichten;
 6. der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung für die Immatrikulation, wenn die Zugangsberechtigung zu dem Studiengang zusätzlich eine besondere fachspezifische Eignung im Sinne des § 58 Abs. 4 bis 6 LHG voraussetzt;
 7. eine Kopie des Nachweises des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudium (§ 59 LHG);
 8. der Nachweis weiterer Zugangsvoraussetzungen für ein Masterstudium, sofern diese aufgrund von § 59 LHG i.V.m. der jeweiligen Zugangs- und Auswahlsetzung für den Masterstudiengang festgelegt sind;
 9. der Praktikumsnachweis oder Nachweis einer Berufsausbildung für die Immatrikulation in einen Studiengang, in dem die Ableistung eines Praktikums oder einer Berufsausbildung vor Studienbeginn gemäß § 58 Abs. 7 LHG vorgeschrieben ist;

10. bei Studiengängen mit überwiegend deutschsprachigem Lehrangebot der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse - der **Sprachniveaustufe B2** - bei Bewerbern, die nicht aus deutschsprachigen Ländern kommen. ²Diese Sprachkenntnisse können, soweit in der Zulassungssatzung des Studiengangs nichts Anderweitiges bestimmt ist, durch die nachfolgenden Sprachprüfungen und Zertifikate (sowie durch vergleichbare anerkannte Nachweise) belegt werden:
- a) die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (mind. „DSH-2“),
 - b) den Test - Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)
(mind. „TestDaF-Niveaustufe 3“ in allen Prüfungsteilen),
 - c) das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (mind. „DSD II“),
 - d) die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - e) das Goethe-Zertifikat B2,
 - f) das telc Deutsch B2;
11. bei Studiengängen mit ausschließlich englischsprachigem Lehrangebot wird der Nachweis gemäß Ziffer 10 durch den Nachweis ausreichender Englischkenntnisse - **mindestens der Sprachniveaustufe B2** - ersetzt. ²Bewerber aus englischsprachigen Ländern müssen den Sprachnachweis nicht erbringen.
- ³Die Sprachkenntnisse können, soweit in der Zulassungssatzung des Studiengangs nichts Anderweitiges bestimmt ist, durch die nachfolgenden Sprachprüfungen und Zertifikate (sowie durch vergleichbare anerkannte Nachweise) belegt werden:
- a) Abiturzeugnis mit ausgewiesenem Niveau B2 oder
Abiturzeugnis, welches in einem englischsprachigen Land erworben wurde,
 - b) [IELTS](#) (5.5, 6.0, 6.5),
 - c) [TOEFL](#): TOEFL iBT (72-44),
 - d) [TELC](#) B1-Zertifikat
- ⁴Ebenso gilt ein Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor), dessen Unterrichtssprache Englisch war (alle Module müssen komplett in Englisch unterrichtet worden sein - Nachweis ist erforderlich!) als Nachweis.
- ⁵Ein DAAD-Sprachzeugnis zählt nicht zu den anerkannten Englischtests. ⁶Auch eine Bestätigung der Hochschule oder die Teilnahme an Englischkursen genügen nicht als Nachweise.
12. beim Studiengangwechsel in einem grundständigen Studium im dritten oder einem höheren Semester den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung;
13. beim Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation in der Regel durch Vorlage einer Studienverlaufs- bzw. Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule und bei Bedarf des Exmatrikulationsbescheides; der Nachweis der Exmatrikulation entfällt, soweit die zusätzliche Immatrikulation nach § 5 Abs. 2 beantragt wird;

14. eine Kopie von Zeugnissen/Leistungsnachweisen über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen;
 15. Nachweise über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten im Falle eines Fachwechsels zur Immatrikulation im höheren Semester;
 16. bei Bewerbern für einen grundständigen Studiengang der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren; der Nachweis kann insbesondere durch eine Studienberatung an einer Hochschule oder durch die Berater für Akademische Berufe der Arbeitsagentur, durch Studienorientierungsseminare sowie durch Testverfahren für Studieninteressierte zur Unterstützung der Berufs- und Studienwahl erfolgen; als Testverfahren für Studieninteressierte werden insbesondere die Testverfahren der Anbieter www.was-studiere-ich.de und www.check-u.de anerkannt.
- (5) Bei Anträgen auf Immatrikulation in mehreren Studiengängen, auf Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder auf Immatrikulation an mehreren Hochschulen kann die Hochschule weitere geeignete Nachweise verlangen.
 - (6) Bestehen Anhaltspunkte, dass der Bewerber an einer Krankheit leidet, welche die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde, kann die Hochschule die Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes verlangen.
 - (7) Die Hochschule kann verlangen, dass die in diesem Paragraph genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.
 - (8) Weitere Nachweise können in den Satzungen der Studiengänge oder der allgemeinen Zulassungs- und Auswahlsetzung festgelegt werden.

§ 7 Immatrikulationsanspruch; Versagung der Immatrikulation

- (1) Liegen nach Prüfung des Immatrikulationsantrages keine Hinderungsgründe vor, nimmt das Studierendensekretariat die Immatrikulation vor.
- (2) ¹Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach § 60 Abs. 2 LHG vorliegt. ²Die Immatrikulation ist weiter zu versagen, wenn in einem verwandten Studiengang mit einem im wesentlichen gleichen Inhalt der Prüfungsanspruch erloschen ist; „verwandt“ sind Studiengänge, die in Zielsetzung, Inhalt und Struktur annähernd gleich sind, sodass der Verlust des Prüfungsanspruchs in dem einen Studiengang die Prognose rechtfertigt, dass der Bewerber auch für den Studiengang, in den er sich einschreiben möchte, ungeeignet ist.
- (3) Von einem „Gleichen Studiengang“ ist auszugehen, wenn es sich um die gleiche Hochschulart, das gleiche Studienfach und die gleiche Abschlussart handelt.
- (4) ¹**Anhang 1** listet verwandte (nicht namensgleiche) Studiengänge an Hochschulen in Baden-Württemberg auf, zu denen Gleichheit oder im Wesentlichen gleicher Inhalt zu Studiengängen der Hochschule Albstadt-Sigmaringen besteht. ²Diese Liste ist durch die Studiengänge anhand festgelegter Kriterien jährlich zu aktualisieren und kann hierfür ohne Mitwirkung des Senats verändert und/oder erweitert werden. ³Für jeden Studiengang ist hierzu ein Beschluss des zugeordneten Prüfungsausschusses notwendig.
- (5) Zulassungsbescheide gemäß § 60 Abs. 2 Nr.3 LHG müssen im Zeitpunkt der Immatrikulation noch wirksam sein und dürfen nicht zurückgenommen worden sein.

(6) ¹Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet sind oder nach § 6 notwendige Angaben und Nachweise fehlen und der Bewerber auf die Folgen einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkung hingewiesen worden ist;
2. ausreichende Sprachkenntnisse für den beantragten Studiengang nicht nachgewiesen sind;
3. die Person an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde oder der Bewerber der Aufforderung nach § 6 Abs. 6 nicht nachgekommen ist;
4. die Person zu Beginn der Vorlesungszeit noch eine Freiheitsstrafe verbüßt und ihm eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen deswegen nicht möglich ist; dies gilt nicht, wenn die Freiheitsstrafe spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn zur Bewährung ausgesetzt wird oder anderweitig endet.
5. die Immatrikulation gem. § 60 Abs.3 Nr. 4 LHG den ordnungsgemäßen Studienbetrieb beeinträchtigen würde. ²Dies wird angenommen, wenn der Antragsteller bereits infolge von Täuschung oder sonstigen Vergehen in demselben oder einem sonstigen Studiengang der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in den vergangenen fünf Jahren exmatrikuliert wurde.

(7) Die Immatrikulation kann in begründeten Fällen mit einer Befristung oder Auflage versehen werden, insbesondere wenn

1. sich Studierende nur befristet an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme, aufhalten wollen oder
2. bei Immatrikulation in einen postgradualen Masterstudiengang ein ununterbrochener Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ermöglicht werden soll oder
3. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste.

(8) ¹Eine Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten. ²Daneben kann die Immatrikulation mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn die Nebenbestimmung sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

(9) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zur versehen.

§ 8 Wechsel des Studiengangs

Der Wechsel des Studiengangs sowie die Hinzunahme eines Studiengangs kann innerhalb der Antragsfrist zur Immatrikulation beantragt werden; soweit ein Zulassungs- oder sonstiges Vorverfahren besteht, sind die dafür geltenden Fristen zu beachten.

§ 9 Rückmeldung

- (1) ¹Die Studierenden haben sich jedes Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung), sofern sie das Studium im folgenden Semester fortsetzen möchten. ²Die Pflicht zur Rückmeldung gilt auch für eingeschriebene Doktoranden.
- (2) Form und Frist der Rückmeldung werden von der Hochschule festgesetzt und über die Terminpläne bekanntgemacht.
- (3) ¹Die Rückmeldung ist vollzogen mit der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge; der Nachweis ist mit Eingang der Zahlung auf dem Konto der Hochschule erbracht. ²Die Hochschule gibt den fälligen Betrag durch Einstellung ins Campusmanagementsystem oder per E-Mail an die Studierenden bekannt. ³Wenn die Voraussetzungen für die Immatrikulation nicht mehr vorliegen, soll eine Rückmeldung nicht mehr erfolgen können. ⁴Die Rückmeldung kann bei Vorliegen besonderer Gründe mit einer Sperre versehen werden.
- (4) ¹Nach der Rückmeldung stehen die Studienbescheinigungen des betreffenden Semesters den Studierenden im Campusmanagementsystem zur Verfügung; außerdem kann der Studierendenausweis an einem Validierungsterminal aktualisiert werden. ²Eine verspätete Rückmeldung ist wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes gebührenpflichtig.

§ 10 Beurlaubung

- (1) ¹Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen (§ 61 Abs. 1 S. 2 LHG); ausgenommen hiervon sind Studierende der Weiterbildungsstudiengänge. ³Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, von Elternzeit nach dem Bundeselterngelt- und Bundeselternzeitgesetz sowie von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz werden auf die Beurlaubungszeit nicht angerechnet (§ 61 Abs. 3 LHG).
- (2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung soll, soweit nicht von vornherein besondere Gründe für eine Beurlaubung von zwei Semestern vorliegen, zunächst auf ein Semester beschränkt werden. ²Der Antrag ist in der Regel vor Vorlesungsbeginn, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des laut Terminplan festgelegten Prüfungsanmeldezeitraums, beim Studierendensekretariat zu stellen. ³Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen und durch geeignete Nachweise zu belegen. ⁴Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus setzt das Vorliegen besonderer Umstände voraus, die eine längere Beurlaubung erfordern; entsprechendes gilt für einen weiteren Beurlaubungsantrag, wenn bereits eine Beurlaubung für zwei Semester gewährt wurde.
- (3) ¹Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist ausgeschlossen, es sei denn, sie erfolgt aus den in § 10 Abs. 1 S. 3 genannten Gründen. ²Gleiches gilt für eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester.
- (4) ¹Über den Antrag auf eine Beurlaubung wird schriftlich entschieden. ²Voraussetzung für die Beurlaubung ist die Rückmeldung nach § 9. ³Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Beurlaubung in den Immatrikulationsbescheinigungen ausgewiesen. ⁴Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.
- (6) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtung, der Hochschulbibliothek sowie der Einrichtung des Rechenzentrums ausgenommen, zu benutzen. Ausgenommen hiervon sind beurlaubte Studierende gemäß § 10 Abs. 1 S. 3.

§ 11 Beurlaubungsgründe

- (1) ¹Wichtige Gründe im Sinne von § 61 Abs. 1 S. 1 LHG sind insbesondere
 1. eine ärztlich bescheinigte Erkrankung, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert. Aus der Bescheinigung muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sowie der Zeitraum der Studierunfähigkeit hervorgehen;
 2. das Studium an einer Hochschule im Ausland, dies gilt nicht für integrierte Auslandssemester;
 3. freiwillige Praktika außerhalb der Hochschule, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen und dem Studienziel dienen; das Vorliegen der Voraussetzungen muss vom für den betreffenden Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss-Vorsitzenden bestätigt werden.
- (2) Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich keine wichtigen Gründe im Sinne von § 61 Abs. 1 S. 1 LHG.
- (3) Die Umstände, welche die Inanspruchnahme von Zeiten nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Elterngeld- und Zeitgesetz oder nach dem Pflegezeitgesetz begründen, sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- (4) Weiteres kann durch die Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in der jeweils geltenden Fassung bestimmt werden.

§ 12 Exmatrikulation

- (1) ¹Mit der Exmatrikulation endet die durch ein Studium begründete Mitgliedschaft in der Hochschule Albstadt-Sigmaringen. ²Die Verpflichtung nach § 4 dieser Satzung besteht jedoch fort, soweit ihre Mitwirkung zum Vollzug der Exmatrikulation weiterhin erforderlich ist.
- (2) Die Rechtsfolgen der Exmatrikulation treten frühestens zum Tag der Antragstellung ein, in der Regel jedoch erst zum Ende des Semesters, in dem die Exmatrikulation beantragt wird oder die Voraussetzungen für die Exmatrikulation vorliegen.
- (3) ¹Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. ²Eine rückwirkende Exmatrikulation ist nicht möglich. ³Bei einem Antrag auf Exmatrikulation nach Beginn des offiziellen Prüfungszeitraums tritt die Rechtsfolge der Exmatrikulation erst zum Ende des Semesters ein.

§ 13 Exmatrikulationsgründe

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie die Exmatrikulation beantragen oder sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Exmatrikulation von Amtswegen).
- (2) Studierende sind außerdem von Amtswegen zu exmatrikulieren, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 LHG gegeben sind oder können von Amtswegen exmatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 LHG vorliegen.

§ 14 Exmatrikulation auf Antrag

Die Exmatrikulation kann zum Ende des Semesters oder frühestens mit Wirkung zum Tag der Antragstellung beantragt werden.

III. Bestimmungen zum Gasthörer-, Schüler-, Kontakt-, Orientierungs- und Promotionsstudium

§ 15 Gasthörerstudium

- (1) ¹Gasthörer, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gasthörer registriert. ²Im Antrag, der mit dem dafür vorgesehenen Formular der Hochschule Albstadt-Sigmaringen zu stellen ist, sind die Lehrveranstaltungen anzugeben, für die der Gasthörer zugelassen werden möchte.
- (2) ¹Trotz erfolgter Registrierung ist ein Besuch von teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen ausgeschlossen, wenn die vorhandenen Plätze von Studierenden in Anspruch genommen werden. ²Darüberhinaus ist trotz erfolgreicher Registrierung die Teilnahme an gebührenpflichtigen Lehrveranstaltungen der Weiterbildungsstudiengänge ausgeschlossen.
- (3) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist trotz Kapazität eine Zulassung nur für solche Lehrveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden.
- (4) ¹Für das Gasthörerstudium ist eine Gebühr gemäß der geltenden Hochschulgebührensatzung zu entrichten. ²Gasthörer werden weder Mitglied noch Angehörige der Hochschule Albstadt-Sigmaringen im Sinne des LHG.
- (5) Gasthörer sind nicht berechtigt an Prüfungen teilzunehmen.
- (6) ¹Die Gasthörererlaubnis wird für jeweils ein Semester erteilt. ²Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt (§ 64 Abs. 1 LHG).

§ 16 Schülerstudium

¹Schüler der gymnasialen Oberstufe können nach besonderer Vereinbarung zwischen Schule und Hochschule eine Berechtigung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. ²Die Berechtigung beinhaltet den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen; diese werden bei einem späteren regulären Studium an der Hochschule anerkannt, sofern die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

³Schülerstudierende werden an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen registriert.

⁴Schülerstudierende sind berechtigt, im erforderlichen Umfang die Hochschuleinrichtungen zu Studienzwecken zu nutzen. ⁵Sie werden weder Mitglied noch Angehörige der Hochschule Albstadt-Sigmaringen im Sinne des LHG.

§ 17 Kontaktstudium

Kontaktstudierende werden nach § 59 Abs. 3 LHG in Verbindung mit den entsprechenden Hochschulsatzungen registriert; ihr hochschulrechtlicher Status richtet sich nach § 9 LHG und den Regelungen der Grundordnung.

§ 18 Orientierungsstudium

Unter den Voraussetzungen der Satzung zum Orientierungsstudium können bestimmte Personen zum Orientierungsstudium zugelassen und immatrikuliert werden; ihr hochschulrechtlicher Status richtet sich nach der Satzung zum Orientierungsstudium.

§ 19 Promotionsstudium

(1) ¹Personen, die als Doktorand vom Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg angenommen worden sind und von einem Professor der Hochschule Albstadt-Sigmaringen wissenschaftlich betreut werden (Erstgutachter), werden auf Grundlage dieser Annahme immatrikuliert. ²Die Immatrikulation soll spätestens zwei Monate nach der Annahme als Doktorand am Promotionsverband erfolgen. ³Satz 1 gilt nicht für angenommene Doktoranden, die an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen hauptberuflich tätig sind, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber der Hochschulleitung erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen. ⁴Die Erklärung muss innerhalb von vier Wochen nach Annahme als Doktorand beim Studierendensekretariat, welches die Erklärung stellvertretend für die Hochschulleitung entgegennimmt, eingegangen sein. ⁵Der Erklärung ist ein Nachweis der Personalabteilung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen über die hauptberufliche Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 LHG beizufügen.

(2) ¹Für die Immatrikulation sind folgende Unterlagen in der von der Hochschule vorgesehenen Form zu übermitteln:

1. der Antrag der Hochschule Albstadt-Sigmaringen auf Immatrikulation als Doktorand mit den im Antrag genannten Unterlagen,
2. der amtlich beglaubigte Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
3. das amtlich beglaubigte Zeugnis des einschlägigen zuletzt erworbenen Hochschulabschlusses,
4. der Nachweis über die Annahme als Doktorand des Promotionsverbandes der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (Annahmebescheid).

²Liegen aus vorherigen Immatrikulationen entsprechende Daten über Doktoranden vor, die verarbeitet werden dürfen, kann seitens der Hochschule auf die Einreichung der in Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Unterlagen verzichtet werden.

(3) Für die Beurlaubung von immatrikulierten Doktoranden gelten die §§ 10 und 11.

(4) ¹Die Immatrikulation erlischt zum Ende des Semesters, in dem die mündliche Prüfung (Disputation) stattgefunden hat, spätestens aber nach Ablauf der in der jeweiligen Promotionsordnung des Promotionsverbandes geltenden Frist, sofern eine solche Frist vorgesehen ist. ²Abweichend von Satz 1 erlischt die Immatrikulation auch, wenn die Annahme vom Promotionsverband aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder des vorzeitigen Abschlusses des Promotionsverfahrens beendet wird. ³In diesem Fall ist der Doktorand von Amts wegen zum Ende des Semesters, in dem die Annahme als Doktorand beendet ist, zu exmatrikulieren. ⁴Eine Fristverlängerung durch den Promotionsausschuss bleibt unberührt.

IV. Schlussvorschrift

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung entsprechend der Vorgaben der Satzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen über öffentliche Bekanntmachungen in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden frühere Allgemeine Immatrikulationssatzungen der Hochschule Albstadt-Sigmaringen aufgehoben.

Sigmaringen, 15.08.2024

gez.

Dr. Inge Mühdorfer
Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Beginn der Bekanntmachung: 16.08.2024

Ende der Bekanntmachung: 31.08.2024

Tag des Inkrafttretens: 01.09.2024

Zur Beurkundung

gez.

Bernadette Boden
Kanzlerin

Anhang 1: Mit Studiengängen der Hochschule Albstadt-Sigmaringen verwandte (nicht namensgleiche) Studiengänge an Hochschulen in Baden-Württemberg

gültig für Zulassungen ab Wintersemester 2024/2025

Zu folgenden Studiengängen der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ...	besteht Gleichheit oder im Wesentlichen gleicher Inhalt zu folgenden Studiengängen ...	an der Hochschule ...
Betriebswirtschaft (Grundstudium)	Energiewirtschaft und Management (Grundstudium)	Albstadt-Sigmaringen
Angewandte Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften	Lebensmittel, Ernährung, Hygiene	Albstadt-Sigmaringen